



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Olgastraße 13

70182 Stuttgart

Az.: 591pä/011-2016#025

Datum: 30.11.2017

Bescheid

**zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.08.1999**

Az.: 1015 Pap-NBS-2.1c

**(Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg,
Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm)**

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, PFA 2.1c, 9. PÄ
(Anpassung von konstruktiven Ingenieurbauwerken)“**

in Weilheim an der Teck

**von km 34.2+52 bis 39.2+70 der Strecke 4813
ABS/NBS Stuttgart – Augsburg**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss Allee 7
60486 Frankfurt am Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	VV BAU und VV BAU-STE	5
A.3.2	Straßenbauliche Belange	5
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	6
A.5	Gebühr und Auslagen.....	6
B	BEGRÜNDUNG	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Vorhaben.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit	10
B.3	Umweltverträglichkeit	10
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	10
B.4.1	Planrechtfertigung	10
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
B.4.3	Straßenbauliche Belange	11
B.4.4	Immissionsschutz	12
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE	13
B.5	Gesamtabwägung	13
B.6	Sofortige Vollziehbarkeit.....	14
B.7	Gebühr und Auslagen.....	14
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	15

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ABS/NBS Stuttgart – Augsburg, PFA 2.1c, 9. PÄ (Anpassung von konstruktiven Ingenieurbauwerken)“, von km 34.2+52 bis 39.2+70 der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart – Augsburg wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist eine Änderung der Brückenkappen der EÜ Lindach, eine Anpassung des Überbaus sowie des Mittelpfeilers der EÜ L 1200 und die Änderung der Dimensionierung und der konstruktiven Ausbildung von vier Stauraumkanälen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan vom 13.08.1999, Az. 1015 Pap-NBS-2.1c (Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm) hinzugefügt werden oder Planunterlagen ersetzen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Technische Planung	
	Erläuterungsbericht	
o. Nr.	Erläuterungsbericht zum Planänderungsverfahren „Anpassung von konstruktiven Ingenieurbauwerken“ Stand 03.06.2017 (12 Seiten)	Ergänzt Anlage A
	Umwelterklärung	
o. Nr.	Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung Stand 01.09.2016 (4 Seiten) Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening) Stand 11.10.2016 (3 Seiten)	Nur zur Information
	Bauwerkverzeichnis	
o. Nr.	Bauwerkverzeichnis Stand 20.05.2017 (12 Seiten)	Ersetzt 12 Seiten
A8-A	Zu ändernde Straßen und Wege	
1A	Streckenentwässerung Lageplan km 36.770 ... 37.775 Stand 02.09.2016 (Maßstab 1:1000)	Ersetzt Blatt 1
A9-A	Bauwerksskizzen	
1B	EÜ über die Lindach Draufsicht Stand 20.05.2017 (Maßstab 1:250)	Ersetzt Blatt 1A
2B	EÜ über die Lindach Ansicht, Längsschnitt, Querschnitt Stand 20.05.2017 (Maßstab 1:100/200)	Ersetzt Blatt 2A
4A	EÜ über die L 1200 Draufsicht Stand 20.05.2017 (Maßstab 1:250)	Ersetzt Blatt 4
5B	EÜ über die L 1200 Schnitt u. Ansicht Stand 20.05.2017 (Maßstab 1:100/200)	Ersetzt Blatt 5A
A11-A	Entwässerungspläne	
2A	Streckenentwässerung km 34.740 ... 35.615 Stand 02.09.2016 (Maßstab 1:1000)	Ersetzt Blatt 2
A14-A	Entwässerungsquerschnitte	
16A	Streckenentwässerung Querprofil 7.1 km 37,525 Stand 02.09.2016 (Maßstab 1:200)	Ersetzt Blatt 16
	Wasserrechtliche Tatbestände	
15.2	Wasserrechtliche Tatbestände Stand 04.11.2016 (4 Seiten)	Ersetzt 4 Seiten
	Ergänzende Gutachten	
	Wasserwirtschaftliche Bewertung von Änderungen der	Nur zur In-

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	unterirdischen Stauraumkanäle sowie dem geänderten Gründungskonzept der EÜ L 1200 Stand 04.10.2016 (2 Seiten)	formation
	Fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz bzgl. Schall Stand 03.06.2017 (4 Seiten)	Nur zur Information
	Fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz bzgl. Staub Stand 06.10.2016 (2 Seiten)	Nur zur Information

Änderungen, die sich durch die Planänderungen ergeben, sind in den Planunterlagen (Textteilen) farblich kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex A,B,C usw. gekennzeichnet.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.3.2 Straßenbauliche Belange

A.3.2.1 EÜ über die L 1200

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die lichte Durchfahrtshöhe zwischen der Unterkante des Überbaus und der höchstgelegenen Fahrhoboberkante der bestehenden L 1200 unter Berücksichtigung zulässiger Bautoleranzen, Bauwerksverformungen und erforderlicher Sicherheitszuschläge mindestens 4,50 Meter beträgt; die Nachweispflicht besteht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart.

A.3.2.2 Böschungen an der BAB A8

Soweit es die Herstellung der Kanalbaugruben zum Bau der Stauraumkanäle betrifft, wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Standsicherheit der Böschungen nachzuweisen, die sich in relativer Nähe zur BAB A8 befinden. Falls sich der rechnerische Bedarf eines Baugrubenverbaus ergibt, muss dieser bei der Bauausführung vorgesehen werden; die Nachweispflicht besteht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 13.08.1999 den Plan für den Bau der Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Planfeststellungsabschnitt 2.1c (Kirchheim – Weilheim – Aichelberg) fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es ist jedoch bislang noch nicht abschließend umgesetzt.

Im Dezember 2012 hat das Eisenbahn-Bundesamt eine neue Richtlinie zu den Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG eingeführt. In dieser Richtlinie sind Vorgaben für die Lage, Größe und Ausgestaltung von Rettungswegen beschrieben, denen die festgestellte Planung nicht vollständig gerecht wird.

Zudem haben sich die zu erwartenden Regenspenden, die für die Berechnung des anfallenden Wassers anzusetzen sind, im Zuge der Erfahrung in den letzten Jahren gegenüber dem Stand der festgestellten Planung deutlich erhöht. Die damit einhergehende Gefahr von Erosionen macht eine Anpassung des Konzeptes erforderlich, wie das anfallende Wasser aufgefangen und abgeleitet wird.

Diese Sachverhalte begründen gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens. Dieser besteht in einer Änderung der Brückenkappen der EÜ Lindach, einer Anpassung des Überbaus sowie des Mittelpfeilers der EÜ L 1200 und der Änderung der Dimensionierung und der konstruktiven Ausbildung von vier Stauraumkanälen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 34.2+52 bis 39.2+70 der Strecke 4813 ABS/NBS Stuttgart – Augsburg. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten der Änderungen sind in den Planunterlagen beschrieben. Sie ersetzen insoweit die festgestellte Planung.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 16.11.2016, Az. I.GV(5)AI, eine Entscheidung nach § 18d AEG

i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg, Abschnitt Stuttgart – Ulm, Bereich Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c (Kirchheim – Weilheim – Aichelberg)“ beantragt. Der Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart am 21.11.2016 eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 13.12.2016 und 10.04.2017 aufgefordert, die Planunterlagen zu überarbeiten bzw. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.03.2016 und 19.07.2017 erneut vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 20.07.2017 Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt:

- Unfallversicherung Bund und Bahn
- Stadtverwaltung Weilheim an der Teck
- Gemeindeverwaltung Aichelberg
- Gemeinde Holzmaden
- Landratsamt Göppingen
- Landratsamt Esslingen
- Landeshauptstadt Stuttgart
- Regierungspräsidium Stuttgart

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Esslingen Stellungnahme vom 04.09.2017
2.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 17.08.2017

Die Erwiderung zu den vorgenannten Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt gesamthaft mit Schreiben vom 05.10.2017 vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hat eine Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst konkret eine Änderung der Brückenkappen der EÜ Lindach, eine Anpassung des Überbaus sowie des Mittelpfeilers der EÜ L 1200 und eine Änderung der Dimensionierung und der konstruktiven Ausbildung von vier Stauraumkanälen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis werden nach Struktur und Inhalt nicht berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen.

Die beantragte Änderung ist damit von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 VwVfG (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12/87 –, juris). Dabei ist es unerheblich, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 22, juris).

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens gemäß § 73 VwVfG und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. vom 30.11.2016, das hier gemäß § 74 Abs. 1 UVP i. d. F. vom 20.07.2017 anzuwenden ist, sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 UVP durchzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die verfahrensleitende Verfügung wurde im Internet veröffentlicht (siehe verfahrensleitende Verfügung vom 28.11.2017, Az. 59113-591pä/011-2016#025).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die Zielsetzungen des Ausgangsbescheids werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung

findet ihre Grundlage im Wesentlichen in geänderten technischen Regelwerken. Sie schränkt weder die Funktion noch die Kapazität des mit dem Ausgangsbescheid festgestellten Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die mit der 3. Planänderung beschiedenen Einleitmengen in die Vorfluter Lindach und Seebach ändern sich vorhabenbedingt nicht (vgl. Anlage 15.2A der Planunterlagen gemäß Abschnitt A.2 dieses Bescheids sowie die Planunterlage „Wasserrechtliche Tatbestände“ zum 3. Änderungsbescheid vom 03.04.2014). Die wasserrechtlichen Tatbestände werden durch den Antragsgegenstand damit nicht berührt.

Einschlägige Nebenbestimmungen aus dem Ausgangsbeschluss vom 13.08.1999 erstrecken sich auch auf den Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. insbesondere die Absätze 22-24 und 26 des Abschnittes A.VIII.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999).

B.4.3 Straßenbauliche Belange

Straßenbauliche Belange werden durch das geänderte Vorhaben nicht in stärkerer Weise berührt als bisher.

B.4.3.1 EÜ über die L 1200

Das Regierungspräsidium Stuttgart forderte einen Nachweis darüber, dass die ständig erforderliche lichte Durchfahrtshöhe zwischen der Unterkante des Überbaus und der höchstgelegenen Fahrbahnoberkante der bestehenden L 1200 mindestens 4,50 Meter beträgt. Dabei seien zulässige Bautoleranzen, die Verformung des Bauwerkes und ggf. erforderliche Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, dieser Forderung entsprechen zu wollen (vgl. Abschnitt A.3.2.1 dieses Bescheids).

Ferner war nach der Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart zu prüfen, ob aufgrund des geänderten Mittelpfeilers das Fahrzeugrückhaltesystem an der L 1200 (Wirkungsbereich der vorhandenen/geplanten Schutzplanken) angepasst werden

muss.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, die beantragte Planänderung der Mittelstütze der EÜ L 1200 habe keinen Einfluss auf die bestehenden oder geplanten Fahrzeugrückhaltesysteme entlang der L 1200. Ungeachtet dessen wirke sich die massive Ausbildung der Mittelstütze (eine längliche Stütze statt ursprünglich zwei einzelne Rundstützen) positiv auf die Standsicherheit der Eisenbahnüberführung im Anprallfall aus.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Fahrzeugrückhaltesystems durch die beabsichtigte Planänderung besteht somit nicht (vgl. Blatt 4A der Anlage A9).

B.4.3.2 Böschungen an der BAB A8

Das Regierungspräsidium Stuttgart forderte einen Nachweis über die Standsicherheit der bestehenden Böschungen der BAB A8, da sich diese in einer relativen Nähe zu den Stauraumkanälen befänden. Gegebenenfalls müssten die Baugruben im Schutz eines Verbaus hergestellt werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte, die Standsicherheit der Böschungen nachzuweisen. Sollte sich der rechnerische Bedarf eines Baugrubenverbaus ergeben, werde dieser bei der Bauausführung vorgesehen (vgl. Abschnitt A.3.2.2 dieses Bescheids).

B.4.4 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch das geänderte Vorhaben nicht in stärkerer Weise berührt als bisher.

B.4.4.1 Baubedingte Staubimmissionen

Durch das geänderte Vorhaben erhöhen sich die baubedingten Staubimmissionen nicht. Der Landkreis Esslingen trug zwar vor, dass die Auswirkungen der Änderungen auf Aushubmengen und Maschineneinsatz in den Planunterlagen uneinheitlich dargestellt seien und es insofern einer Klarstellung bedürfe.

Ein Widerspruch besteht jedoch hinsichtlich der zu erwartenden baubedingten Staubimmissionen nicht. In den Planunterlagen ist einheitlich dargestellt, dass die baubedingten Staubimmissionen im Vergleich zur bestehenden Planung keine wesentliche Änderung erfahren (vgl. Seite 2 der Fachtechnischen Stellungnahme zum Immissionsschutz bzgl. Staub vom 06.10.2016 sowie Seite 12 des Erläuterungsberichtes zum Planänderungsverfahren). Die Vorhabenträgerin hat noch einmal erläutert, dass die erhöhten Aushubmengen mit gleichem Maschineneinsatz über eine längere Bauzeit abtransportiert werden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich einschlägige Nebenbestimmungen aus dem Ausgangsbeschluss vom 13.08.1999 auch auf den Gegenstand dieses Verfahrens erstrecken (vgl. insbesondere den Absatz 1 des Abschnittes A.VIII.12 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999).

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Änderung dient der Anpassung der Planung an geänderte technische Regelwerke und veränderte tatsächliche Umstände. Demgegenüber hat sie keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die

Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und wegen der mit der Änderung verfolgten Ziele ist die Vorhabensänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit im Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs“ eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz - BSchwAG). Damit ist für die ABS/NBS Stuttgart - Ulm – Augsburg vordringlicher Bedarf festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 1999 ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar. Dies gilt gleichermaßen für die hierauf bezogene 9. Planänderung

B.7 Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes i.V.m. deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.18.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 30.11.2017
Az.: 591pä/011-2016#025
VMS-Nr. 3355485

Im Auftrag



Dr. Röhl

